

Vereinsatzung: LightsDownLow e.V.

-Lesefassung vom 12.10.2021-

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen LightsDownLow.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Fürth, Bayern.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Künste.
- 2) Der Zweck wird insbesondere durch die Produktion von Hörspielen und die Veranstaltung von Sprech- und Musiktheater sowie durch andere Formen der Kleinkunst verwirklicht. Durch die Vernetzung mit anderen Gruppen, die Schaffung von Aufführungs- und Veröffentlichungsmöglichkeiten sowie mit Workshops und Kursen soll die Kreativität seiner Mitglieder und der Allgemeinheit gefördert und Zugang zu den darstellenden Künsten geschaffen werden. Seinen Mitgliedern bietet der Verein Raum für Kreativität und Entfaltung in den Bereichen der Regie, des Schauspiels, der Skripterstellung, der Video- und Tontechnik, der Bildgestaltung sowie in dem Bereich der Musik.

§3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein kann geistiges Eigentum von Mitgliedern wie von Dritten zur Verwirklichung von Vereinszwecken lizenzieren. Die Lizenzbedingungen, insbesondere die Lizenzgebühren, dürfen nicht über die am Markt üblichen Bedingungen hinausgehen.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv werden möchte.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu erklären.
- 5) Ein Mitglied kann aufgrund von grob vereinschädigendem Verhalten sowie nach vorangegangener Mahnung in Textform wegen Pflichtversäumnisses ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragszahlung

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2) die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und mit ihrer Teilhabe zu fördern.
- 3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden, satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern bestellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder an eine dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Beisitzenden. Eine Angabe einer Tagesordnung ist entbehrlich.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 7) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im jeweiligen Fall ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Die Zustimmung ist aufzuzeichnen und dient dem Beweiszweck.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 9) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
- 9) Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung sowie der Jahresbericht schriftlich zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufgabe des Vereins,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag. Die Ladung kann schriftlich sowie in Textform per E-Mail an die dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Versammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, bis auf die in §9 Abs. 1) und §10 Abs. 1), nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§9 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Ladung hingewiesen wurde und der Ladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Ladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, Bayern, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks von Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Aufwandsentschädigung, Tätigkeitsvergütung und Ehrenamtszuschale

- 1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßgebend für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung sowie ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Verein kann seinen Vereinsmitgliedern die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen erstatten. Der Verein darf auch Aufwandsentschädigungen als sog. „Übungsleiterpauschale“ i.S.d. EStG bis zum jeweiligen Grenzwert für Steuerfreiheit pro Jahr leisten. Der Verein darf Ehrenamtszuschalen i.S. d. EStG bis zum jeweiligen gesetzlichen Grenzwert für Steuerfreiheit pro Jahr gewähren, wenn es die Kassenlage erlaubt.

Nürnberg, den 12.10.2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Stefanie Hahn, Elmar Vogt, Sina Vogt, Bryan Hillesheim, Nicole Göbel, Christian Seitz, Johannes Gründner